

**Merkblatt
über die Grundsätze
zur Zulassung von
Untersuchungsstellen für die
„Probenahme in Schleswig-Holstein“
gem. § 5 Abs. 4 ZWVO**

1. Allgemeines

Seit dem 30. Januar 2004 ist in Schleswig-Holstein die Landesverordnung über die Zulassung von Wasseruntersuchungsstellen (ZWVO)¹ in Kraft. Sie sieht vor, dass Untersuchungen, die im Rahmen

1. der wasserbehördlichen Überwachung nach § 100 WHG² i. V. m. § 83 LWG³
2. der Indirekteinleiterüberwachung nach § 58 WHG i. V. m. § 33 Absatz 3 LWG und nach § 59 WHG,
3. der Überwachung nach § 4 Absatz 4 AbwAG⁴,
4. der Überwachung eines behördlich zugelassenen Messprogrammes nach § 4 Absatz 5 AbwAG oder
5. des § 8 i. V. m. § 5 KomAbwV⁵

notwendig werden, nur von Untersuchungsstellen, die von der oberen Wasserbehörde (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) zugelassen worden sind, durchgeführt werden dürfen.

Ziel ist es, die im wasserrechtlich geregelten Umweltbereich erforderlichen Messungen und Analysen von Wasser und Abwasser zur Gewährleistung einer einheitlichen Bewertung der international festgelegten Standards einem normierten Qualitätssicherungssystem zu unterziehen. Grundlage hierfür sind in Deutschland die Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Kompetenznachweis sowie die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Bereich, die am 16. Januar 2001 in Kraft getreten ist.

Die Befugnis zur Notifizierung ist den Bundesländern vorbehalten. Sie erfolgt auf Grundlage einer gültigen Akkreditierung.

¹ Landesverordnung über die Zulassung von Wasseruntersuchungsstellen (ZWVO) vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2004, S. 4), zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zulassung von Wasseruntersuchungsstellen (ZWVO) am 29. September 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 353)

² Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)

³ Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91), zuletzt geändert durch Art. 8 der Landesverordnung vom 16.03.2015, (GVOBl. Schl.-H., S. 96)

⁴ Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474),

⁵ Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser (KomAbwVO) vom 1. Juli 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 357), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 203)

Die Akkreditierung i. S. d. Verwaltungsvereinbarung ist die formelle Anerkennung der Kompetenz eines Prüflaboratoriums oder einer Messstelle durch ein evaluiertes Akkreditierungssystem, bestimmte Prüfungen oder Prüfungsarten auszuführen. Nationale Akkreditierungsstelle in Deutschland ist die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAKKS). Die Prüflaboratorien und Messstellen müssen den für die jeweilige Aufgabe erforderlichen materiellen Anforderungen nach DIN EN 45 001 und den von den Ländern festgelegten bereichsspezifischen Anforderungen entsprechen.

Voraussetzung für eine Notifizierung ist, das Erfüllen der Anforderungen durch Vorlage eines Kompetenznachweises zu belegen. Dieser wird auf Antrag einer Untersuchungsstelle durch ein evaluiertes Akkreditierungssystem erteilt. Der Kompetenznachweis ist entsprechend den fachlichen Einzelmodulen regelmäßig zu wiederholen.

Die Kompetenzfeststellungen für eine Notifizierung werden von den Bundesländern gegenseitig anerkannt. Die Bundesländer unterrichten sich gegenseitig über die Notifizierung sowie die Ergebnisse wiederkehrender Kompetenzprüfungen und unterstützen sich gegenseitig bei der Ermittlung und Bewertung der für die Notifizierung erforderlichen Daten.

Die Notifizierung zur Anerkennung, Zulassung, Benennung oder Bekanntgabe der Prüflaboratorien und Messstellen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt in Schleswig-Holstein durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mittels Verwaltungsakt.

Gemäß § 5 Abs. 2 ZWVO bedarf es für die Zulassung eines Kompetenznachweises

1. für die „Probenahme und allgemeine Kenngrößen“ und
2. für mindestens einen weiteren Teilbereich gemäß § 5 Abs. 1 ZFVO.

Seit der letzten Änderung der ZWVO vom 29. September 2015 können Untersuchungsstellen, die in Schleswig-Holstein ausschließlich die Probenahme mit der Ermittlung der allgemeinen Kenngrößen durchführen und die sich daran anschließende Analytik entweder durch eine andere, nach dieser Verordnung zugelassene Untersuchungsstelle oder durch eine Untersuchungsstelle, die in der Trägerschaft des Bundes oder eines Landes steht, durchge-

führt wird, die Zulassung „Probenahme in Schleswig-Holstein“ beantragen. Diese Zulassung gilt nur in Schleswig-Holstein und wird nach einem vereinfachten Zulassungsverfahren (§ 12) erteilt.

Der hierfür notwendige Kompetenznachweis wird nicht gegenüber der DAKKS erbracht. Vielmehr kann er abweichend von der normalen Vorgehensweise gegenüber dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume erbracht werden.

Diese Notifizierung der Probenahme mit der Ermittlung der allgemeinen Kenngrößen ist erforderlich, da die Probenahme der erste grundlegende Schritt im Gesamtablauf einer analytischen Untersuchung ist. Ziel der Probenahme muss es daher sein, eine für die Fragestellung repräsentative Probe aus dem zu untersuchenden Gewässer zu erhalten und dem Labor qualifiziert zuzuführen.

Dementsprechend ist die Probenahme sorgfältig gemäß den einschlägigen Vorschriften und durch geschultes Fachpersonal vorzunehmen. Fehler, die durch unsachgemäße Probenahme, Transport und Lagerung verursacht werden, sind nicht mehr zu korrigieren. Sie sind in der Regel größer als Analysenfehler.

Dieses Merkblatt soll als Information für die Untersuchungsstellen dienen, die eine Zulassung als Untersuchungsstelle für die Probenahme in Schleswig-Holstein anstreben.

2. Zulassungsverfahren

Es besteht die Möglichkeit vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) gemäß § 5 Abs. 4 ZWVO für die „Probenahme in Schleswig-Holstein“ zugelassen zu werden.

Aufgrund der erforderlichen gerätetechnischen Ausstattung wird die Zulassung für das Grundmodul „Fließgewässer- und Abwasser-Probenahme“ und für die Zusatzmodule „Seen- und Küstengewässer-Probenahme“ und „Grundwasser“ erteilt. Aus dem Antrag müssen eindeutig der Zulassungsbereich „Probenahme in Schleswig-Holstein“ und die beantragten Module erkennbar sein.

Der Antrag auf Zulassung kann formlos in einfacher Ausfertigung beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Dezer-

nat Technischer Gewässerschutz, Hamburger Chaussee 25 in 24220 Flintbek gestellt werden. Dem Antrag sind die in Anlage 1 genannten Unterlagen beizufügen.

Auf die Zulassung besteht kein Rechtsanspruch.

3. Anforderungen an die Untersuchungsstelle

3.1 Allgemeine Anforderungen

Die Untersuchungsstelle muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den festgelegten Untersuchungsbereich mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Millionen Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall verfügen. Zusätzlich muss sie erklären, dass sie das Land Schleswig-Holstein von jeder Haftung freistellt, die aus der Untersuchungstätigkeit entsteht. Diese Freistellung muss durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sein (vgl. Anlage 4). Der vorgenannte Versicherungsvertrag ist für die Dauer der Zulassung aufrechtzuerhalten. Jede Änderung muss dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

3.2 Personelle Anforderungen

3.2.1 Leitung

Die Untersuchungsstelle ist hauptberuflich verantwortlich von einer Person zu leiten, die ein abgeschlossenes naturwissenschaftlich-technisches Hochschul- oder Fachhochschulstudium, vorzugsweise der Fachrichtung Chemie oder Lebensmittelchemie, und bereits Erfahrungen hinsichtlich der Leitung und der Probenahme vorweisen kann.

Fachliche Qualifikationen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft erworben wurden, können von Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden.

Die Leitung der Untersuchungsstelle muss nachweisen können, dass sie sich entsprechend der Entwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Vorschriften auf dem Gebiet der Oberflächenwasser- beziehungsweise Abwasseruntersuchung weiterbildet.

Darüber hinaus muss nachgewiesen werden, dass Sie zuverlässig ist. Unzuverlässig ist insbesondere, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge eines Strafurteils nicht besitzt oder
2. in einem Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist, wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass die Person zur Erfüllung der Aufgaben der Leitung einer Untersuchungsstelle nicht geeignet ist.

Dieser Nachweis muss durch Vorlage einer Erklärung gem. Anlage 4 erbracht werden.

3.2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Untersuchungsstelle muss mindestens neben der Leitung eine weitere hauptberuflich tätige Person beschäftigen.

Die mit den Probenahmen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine Ausbildung, möglichst in einer naturwissenschaftlich-technischen Fachrichtung absolviert haben.

3.2.3 Zusätzliche Anforderungen bei der Abwasserprobenahme

Die Personen, die die Abwasserprobenahme durchführen, müssen gegen

- Tetanus und
- Hepatitis A und B

geimpft sein. Der Nachweis hierüber ist auf Verlangen der Zulassungsbehörde vorzulegen.

3.2.4 Nachweis der personellen Anforderungen

Das Erfüllen der Anforderungen gemäß 3.2.1 und 3.2.2 muss im Vorwege gegenüber dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nachgewiesen werden.

3.3 Sachliche Anforderungen

(1) Die Untersuchungsstelle ist gemäß § 9 ZWVO verpflichtet,

1. die vorgeschriebenen Verfahren einzuhalten,
2. die von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung auf eigene Kosten vorzunehmen und auf Anfrage der zuständigen Behörde nachzuweisen,
3. die ihr übertragenen Untersuchungen ordnungsgemäß, gewissenhaft, unparteiisch, mit eigenem Personal und eigenen Geräten durchzuführen; die Übertragung von Teilen der Probenahmen an andere zugelassene Untersuchungsstellen bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde,
4. alle Informationen im Zusammenhang mit den Untersuchungsaufträgen vertraulich zu behandeln,
5. alle wesentlichen Änderungen, insbesondere die Änderung der Besitzverhältnisse, die Stilllegung des Betriebes und wesentliche Veränderungen in der betrieblichen oder personellen Ausstattung, unverzüglich und unaufgefordert der zuständigen Behörde mitzuteilen,
6. eine Überwachung durch Beauftragte der zuständigen Behörde zu dulden.

(2) Darüber hinaus ist durch die Untersuchungsstelle eine Einverständniserklärung vorzulegen über:

- die Speicherung der Antragsdaten und der Nutzung dieser Daten für die Abwicklung der Zulassung und zur Vorbereitung des Folgeantrages,
- die Veröffentlichung von Namen, Anschrift, Untersuchungsbereich und Befristung der Zulassung

(3) Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet, eine schriftliche Unterlage über die Organisation und Zuständigkeiten zu erstellen und diese ständig aktuell und für das Personal verfügbar zu halten.

(4) Die Untersuchungsstelle hat sicherzustellen, dass das Personal regelmäßig und systematisch seinen Aufgaben entsprechend weitergebildet wird. Die Fortbildungen sind zu dokumentieren.

(5) Für die Durchführung der Probenahme und der Bestimmung von Vor-Ort-Parametern gelten die Vorgaben des Fachmodul Wasser (Stand 13.11.2015) Teilbereich 1: Probenahme und allgemeine Kenngrößen und für die Untersuchungen im Rahmen des AbwAG und der KomAbwVO die in der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung⁶ festgelegten DIN-Verfahren. Die hier genannten DIN-Verfahren müssen zwingend eingehalten werden.

(6) Die jeweils geltenden Arbeitsschutzrichtlinien und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

⁶ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474)

3.4 Gerätetechnische Anforderungen

Für eine repräsentative Probenahme muss der Antragsteller über folgende Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände in ausreichender Anzahl (bei einfachen Gerätschaften mindestens in 2-facher Ausführung) verfügen und die zur fachgerechten Anwendung erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Die erforderlichen Gerätschaften gliedern sich entsprechend den Modulen „Fließgewässer- und Abwasser-Probenahme“, „Seen- und Küstengewässer-Probenahme“, und „Grundwasser“ auf. Dabei müssen entsprechend den beantragten Modulen alle aufgeführten Gegenstände vorhanden sein.

Grundmodul „Fließgewässer- und Abwasser-Probenahme“

- GPS-Ortungs- und Navigationssystem mit Eingabemöglichkeit von Rechts- und Hochwert
- Kühlmöglichkeit (4°C) für Proben transport von Probenahmeort zum Labor
- Luftthermometer
- Barometer
- Windmesser
- PTFE-Eimer (10 L)
- Secchi-Scheibe (ø 20 cm) für Sichttiefenbestimmung
- pH-Meter
- Konduktometer (Leitfähigkeit)
- Sauerstoffmessgerät
- bei Tidebeeinflussten Gewässern: Tidekalender
- demineralisiertes/deionisiertes Wasser (Deionat)
- Becherglas, Magnetrührer
- Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe, -brille, Rettungsweste, Überlebensanzug)
- Wasserschöpfer für Schöpfproben vom Typ Ruttner, Friedinger, Van-Dorn, Niskin (z.B. PWS, Fa. Hydrobios) oder vergleichbar

Zusatzmodul „Seen- und Küstengewässer-Probenahme“

- Echolot
- Kompass
- Boot für 2 Personen + Ausrüstungsgegenstände (Geräte und Probenahmeflaschen)
- bei Bedarf: MERCOS-Wasserschöpfer (PTFE) für Probenentnahme für Schwermetallanalytik
- Integrierender Wasserschöpfer (IWS z.B. Fa. Hydrobios) (5 l)
- (Multiparameter-) Sonde, geeignet für die Aufnahme von Vertikalprofilen, mindestens ausgerüstet mit Drucksensor und Sensoren für Sauerstoff, Leitfähigkeit, pH-Wert und Wassertemperatur

Zusatzmodul Grundwasser:

- Kabellichtlot/Tiefenlot
- Unterwasserpumpe aus PTFE oder Edelstahl (z.B. Grundfos MP 1), einstellbare Förderleistung von ca. 0,08 bis 2,5 m³/h, Außendurchmesser mit Hülse ca. 5,5 cm, ohne Hülse ca. 4,5 cm Durchmesser
- Frequenzwandler, abgestimmt auf die Unterwasserpumpe (z.B. Typ Grundfos MP1), zur frequenzabhängigen Regelung der Förderleistung
- Stromaggregat, zum Betrieb des Frequenzwandlers
- Rohrgestänge aus PTFE
- Messgefäß „(CAL-Aquabox)“ zur Begutachtung des abgepumpten Wassers, Messung der Vorortparameter, Abfüllung der Probe

Die Anzahl der vorhandenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in einer Inventarliste aufzulisten und kontinuierlich fortzuschreiben. Die Inventarliste ist als Nachweis dem Antrag beizufügen. Zusätzlich wäre es wünschenswert, den Nachweis um vorhandene Rechnungen (Kopien) und eine Fotodokumentation zu ergänzen.

3.5 Normative Anforderungen

Für die Durchführung der Probenahme und der Bestimmung von Vor-Ort-Parametern gelten die Vorgaben des Fachmodul Wasser (Stand 13.11.2015) Teilbereich 1: Probenahme und allgemeine Kenngrößen und für die Untersuchungen im Rahmen des AbwAG und der KomAbwVO die in der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung festgelegten DIN-Verfahren. Diese Dokumente (DIN-Normen) sind vom Antragsteller im Betrieb vorzuhalten und müssen jederzeit einsehbar sein.

Die erforderlichen Normen gliedern sich entsprechend den Modulen „Fließgewässer- und Abwasser-Probenahme“, „Seen- und Küstengewässer-Probenahme“ und „Grundwasser“ auf. Dabei müssen entsprechend den beantragten Modulen alle aufgeführten Normen vorhanden sein.

Grundmodul „Fließgewässer- und Abwasser-Probenahme“

- DIN EN ISO 5667-1 – A 4 – Wasserbeschaffenheit – Probenahmen – Teil 1: Anleitung zur Erstellung von Probenahmeprogrammen und Probenahmetechniken, April 2007
- EN 25 667-2 - A 3 – Anleitung zur Probenahmetechnik , Juli 1993
- DIN 19559 Abwasservolumenstrom, Juli 1983
- DIN 38402-11 – A 11 – Probenahme von Abwasser, Februar 2009
- DIN 38 402-15 - A 15 - Probenahme aus Fließgewässern, April 2010
- DIN EN ISO 5667 – 6 – Anleitung zur Probenahme aus Fließgewässern, Dezember 2016
- DIN 38 402- - A 20 - Probenahme aus Tidegewässern, August 1987
- DIN 38402-30 – A 30 – Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben, Juli 1998
- DIN EN ISO 5667-3 , Mai 2004 für Abwasserproben mit den Verfahrenshinweisen der AbwV
- DIN EN ISO 5667-3 A 21 - Wasserbeschaffenheit - Probenahme - Teil 3: Konservierung und Handhabung von Wasserproben, März 2013
- LAWA AQS – Merkblätter:
 - P-8/1 Probenahme von Abwasser, September 2009
 - P-8/3 Probenahme von Fließgewässern, Februar 2012

Zusatzmodul „Seen- und Küstengewässer-Probenahme“

- DIN 38 402 - A 12 - Probenahme aus stehenden Gewässern, Juni 1985
- DIN 38402 – A 16 – Probenahme aus dem Meer, August 1987

Zusatzmodul Grundwasser:

- DIN 38 402 - A 13 - Probenahme aus Grundwasserleitern, Dezember 1985
- LAWA AQS – Merkblätter:
 - P-8/2 Probenahme von Grundwasser, Mai 1995

3.6 Anforderungen an die Qualitätssicherung

Die Untersuchungsstelle hat ein angemessenes Qualitätssicherungssystem nach DIN EN ISO/IEC 17 025 zu führen und dieses durch ein Qualitätshandbuch zu dokumentieren. Dieses ist über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Für das Qualitätsmanagement wird die Kontrolle, Kalibrierung und Wartung der eingesetzten Messgeräte gefordert. Hierzu sind arbeitstäglich ermittelte Ergebnisse der Kontrolldaten zu dokumentieren und bis zu 3 Jahre aufzubewahren. Bei der Beantragung zur „Probenahme in Schleswig-Holstein“ müssen die Kontrollkarten (vgl. AQS-Merkblatt A-2 Kontrollkarten) vorgelegt werden.

Anlage 1: Antragsunterlagen

1. Angaben zur Untersuchungsstelle:
Art, Sitz (incl. Telefonnummer und E-Mail Anschrift), Rechtsfähigkeit, Satzung, vorherige Tätigkeit (falls vorhanden).
2. Angabe zur Leitung
 - Name
 - Geburtsdatum
 - Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Anschrift
 - Angaben zum fachlichen Werdegang und der Berufsausbildung durch beglaubigte Kopien (z.B. Diplom-Urkunde, Arbeitszeugnis, Tätigkeitsnachweis)
 - Nachweis über Erfahrungen hinsichtlich der Probenahme
 - Nachweis über durchgeführte Weiterbildungsmaßnahmen
 - Zuverlässigkeitserklärung
 - Unabhängigkeitserklärung
3. Liste der Mitarbeiter
 - Name
 - Geburtsdatum
 - Angaben zur Berufsausbildung durch Kopien(abgeschlossene Ausbildung, möglichst in einer naturwissenschaftlich-technischen Fachrichtung)
 - Zuverlässigkeitserklärung
 - Unabhängigkeitserklärung
4. Qualitätssicherung
 - Benennung der für die Qualitätssicherungsmaßnahmen verantwortlichen Person
 - Vorlage des Qualitätssicherungshandbuchs
5. Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung für den festgelegten Untersuchungsbereich mit einer Deckungssumme von mindestens 2,0 Millionen Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall
6. Unterlage zur Organisation und Aufgabenverteilung, aus der die Sicherstellung der ständigen Arbeitsfähigkeit erkennbar ist.
7. Erklärungen
 - Freistellungserklärung
 - Verpflichtungs- und Einverständniserklärung
8. Aktuelle Inventarliste mit Bestätigung, möglichst mit Kopien von den Rechnungen und Fotodokumentation

Anlage 2: Form des Untersuchungsberichtes

Der jeweils aktuelle Muster-Untersuchungsbericht kann im Internet unter folgender Adresse eingesehen und herunter geladen werden:

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abwasser/zwvo.html>

Sollte Ihnen das Internet nicht zur Verfügung stehen, können Sie diesen Muster-Untersuchungsbericht beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat Technischer Gewässerschutz, Hamburger Chaussee 25 in 24220 Flintbek anfordern.

Anlage 3: Freistellungserklärung

Die (Name und Anschrift der Untersuchungsstelle eintragen)

>
>
>
>

verpflichtet sich, das Land Schleswig-Holstein von sämtlichen Schadensersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, dass ein(e) bei der vg. Untersuchungsstelle tätige Person im Rahmen der ihr übertragenen Tätigkeit eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen das Land Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden. Die Freistellungserklärung erfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die durch die Verteidigung gegen geltend gemachte Haftpflichtansprüche entstehen.

Die oben genannte Untersuchungsstelle verpflichtet sich weiterhin, zur Abdeckung des dem jeweiligen Land durch die Anerkennung als Untersuchungsstelle im Sinne der Landesverordnung über die Zulassung von Wasseruntersuchungsstellen entstandenen Risikos einen Versicherungsvertrag abzuschließen, wonach der Haftpflichtversicherer sich verpflichtet, die außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung zu übernehmen, sobald derartige Ansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein erhoben und dem Haftpflichtversicherer gemeldet werden.

Die oben genannte Untersuchungsstelle verpflichtet sich ferner, den vorgenannten Versicherungsvertrag für die Dauer der Anerkennung als Untersuchungsstelle aufrechtzuerhalten und jede Änderung dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein unverzüglich mitzuteilen.

Ein Nachweis über die Versicherung ist beigelegt:

.....

Ort, Datum Leitung

Anlage 4: Zuverlässigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich,

(Name)

geb. am in

dass ich **nicht** wegen der Verletzung von Vorschriften

- a) des Strafrechts über gemeingefährliche oder Umweldelikte, Vermögens- oder Eigentumsdelikte oder Urkundenfälschung,
- b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik-, oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
- c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
- d) des Gewerbe-, Gerätesicherheits- und Arbeitsschutzrechts oder
- e) des Betäubungsmittel-, Waffen- und Sprengstoffrechts

mit einer Strafe oder Geldbuße belegt worden bin.

Ich verpflichte mich, eine Änderung dieser Erklärung dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holsteins unverzüglich mitzuteilen.

Für die Richtigkeit:

.....

Ort, Datum Unterschrift

Anlage 5: Unabhängigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich,

(Name der Fachkundigen / des Fachkundigen)

geb. am in

dass ich für die im Rahmen des Antrags auf Zulassung nach der „Landesverordnung über die Zulassung von Wasseruntersuchungsstellen für die von mir angestrebte Untersuchungstätigkeit die erforderliche Unabhängigkeit besitze.

Insbesondere werde ich die geforderten Untersuchungen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch durchführen.

Im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit werde ich nicht organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig in einer Weise mit Dritten verflochten sein, sodass deren Einflussnahmen sich auf meine Untersuchungstätigkeit auswirken könnte.

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die mir im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit bekannt werden, werde ich vor unbefugter Offenbarung bewahren.

Für die Richtigkeit:

.....

Ort, Datum Unterschrift

Anlage 6:

VERPFLICHTUNGS- UND EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Untersuchungsstelle:

verpflichtet sich:

- alle wesentlichen Veränderungen, die Voraussetzungen für die Zulassung betreffen, insbesondere die Änderungen der Besitzverhältnisse, die Stilllegung des Betriebes und wesentlich Änderungen in der betrieblichen und personellen Ausstattung, unverzüglich der Zulassungsstelle anzuzeigen.
- die ihr übertragenen Untersuchungen ordnungsgemäß, gewissenhaft, unparteiisch mit eigenem Personal und eigenen Geräten durchzuführen.
- das für die jeweiligen Probenahme vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.
- alle erforderlichen Maßnahmen der internen und externen AQS auf eigene Kosten vorzunehmen und auf Anfrage der zulassenden Stelle nachzuweisen
- die Informationen, die im Zusammenhang mit den Untersuchungsaufträgen stehen, vertraulich zu behandeln
- eine Begehung durch Beauftragte der zulassenden Stelle mit einem Betretungsrecht für alle Räume der Untersuchungsstelle jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung zuzulassen und auf Verlangen Einblick in die notwendigen Unterlagen zu gewähren.

und erklärt ihr Einverständnis zur

- Speicherung der Antragsdaten und der Nutzung dieser Daten für die Abwicklung der Zulassung und zur Vorbereitung des Folgeantrages,
- Veröffentlichung von Name, Anschrift, Untersuchungsbereich, Befristung der Zulassung.

Mir ist bekannt, dass bei Nichtbeachtung der o.g. Kriterien die Zulassung als Untersuchungsstelle entzogen werden kann.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel